

Verfassungswidrigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer am Beispiel der geplanten Waffen(besitz)steuer

Von Dr. jur. Robert E. Heller, Berlin, und

Holger Soschinka, Hamburg*

Leere Kassen lassen Städte und Gemeinden immer neue Aufwandsteuern erfinden. Nach der Bettensteuer und der Kulturförderabgabe wird derzeit überlegt, eine Waffenbesitzsteuer als örtliche Aufwandsteuer einzuführen. Neben der Einnahmeerzielung soll auch lenkend der legale Waffenbesitz reduziert werden. Eine solche Steuer wäre von der Ermächtigung des Art. 105 Abs. 2a GG nicht gedeckt und daher verfassungswidrig. Fragwürdig ist schon, ob überhaupt ein nachweisbarer Aufwand besteht und der notwendige Ortsbezug gegeben ist. Im Unterschied zu den bisherigen Aufwandsteuern würde eine Waffenbesitzsteuer aber zugleich das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verletzen.

1. Aktuelle Pläne für eine Waffenbesitzsteuer

Einige deutsche Städte, darunter Stuttgart, Göttingen und zuletzt auch die Freie Hansestadt Bremen planen bzw. planen eine Waffenbesitzsteuer (WaffSt) als kommunale Aufwandsteuer (Art. 105 Abs. 2a GG) einzuführen. Am 22. 2. 2012 hat die Bremische Bürgerschaft (= Landtag) beschlossen, den Senat aufzufordern, binnen dreier Monate Regelungen zur Einführung einer Aufwandsteuer für den privaten Waffenbesitz vorzulegen, hilfsweise Bericht zu erstatten, aus welchen rechtlichen Gründen Abstand von der Einführung einer solchen WaffSt genommen werden sollte¹. Mit einer WaffSt als örtlicher Aufwandsteuer sollen Mehreinnahmen von rund 5 Mio. € jährlich erzielt werden und der legale Besitz von Schusswaffen reduziert werden. Teile der Einnahmen sollen die Kosten der waffenrechtlich erforderlichen Kontrollen der Aufbewahrung decken².

Der Bürgerschaftsbeschluss geht auf den Entwurf der SPD-Fraktion zurück³. Danach soll Steuergegenstand der Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen durch natürliche Personen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sein, soweit er nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Waffen im Sinne des Entwurfs sind Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG⁴. Steuerschuldner soll der Waffenbesitzer sein. Auf Antrag soll eine Steuerbefreiung gewährt werden für Waffen von Inhabern eines gültigen Jagdscheins, sofern die Waffen zur waidgerechten Jagdausübung erforderlich und geeignet sind; als solche gelten höchstens eine Flinte, eine Kugelbüchse, eine klein- und eine großkalibrige Kurzwaffe. Außerdem Waffen von gefährdeten Personen i. S. von § 19 Abs. 1 WaffG, sofern die Waffe erforderlich und geeignet ist die Gefährdung zu mindern sowie Waffen von Personen, die diese aus dienstlichen oder gewerblichen Gründen besitzen. Für die nicht unter diese Befreiung fallenden Waffen soll der Steuersatz 300 € jährlich pro Waffe betragen.

Eine solche WaffSt ist verfassungswidrig, weil die Stadt Bremen hierfür nicht die Steuergesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a GG ableiten kann; es fehlt schon am nachweisbaren örtlichen Aufwand als Anknüpfungspunkt (unten 2.) und es wird das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung durch den unzulässigen Eingriff einer solchen WaffSt in die ausschließliche Sachgesetzgebungskompetenz des Bundes verletzt (unten 3.).

2. Fehlen von Aufwand und Örtlichkeit für die Steueranknüpfung (Art. 105 Abs. 2a GG)

2.1 Steuergesetzgebungskompetenz der Kommunen im Rahmen des Art. 105 Abs. 2a GG

Gemäß Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Länder haben die ihnen durch Art. 105 Abs. 2a GG eingeräumte

Steuergesetzgebungskompetenz i. d. R. durch Landesgesetz auf die Gemeinden übertragen⁵.

Dementsprechend haben die Gemeinden grundsätzlich in diesem Rahmen ein sog. Steuer-findungsrecht⁶.

Da der Steuergegenstand einer WaffSt der Besitz von Waffen ist, kommt es für die verfassungsrechtliche Beurteilung allein auf die Erfüllung der Voraussetzungen für eine örtliche Aufwandsteuer an. Für eine Verbrauchsteuer fehlt es schon am Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum kurzfristigen Konsum bestimmter Güter des ständigen Bedarfs⁷. Steuergegenstand ist nicht (auch) der Erwerb, so dass es insoweit nicht zu einer Konkurrenz mit der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer kommen kann. Für den Besitz von Waffen gibt es keine gleichartige bundesgesetzlich geregelte Steuer.

Heller, Soschinka: Verfassungswidrigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer am Beispiel der geplanten Waffen(besitz)steuer (DStR 2012, 494)

495 

2.2 Kein willkürfrei nachweisbarer Aufwand

Örtliche Aufwandsteuern sind Steuern auf die (besondere) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt⁸. Da es um den persönlichen Lebensbedarf geht, sind naturgemäß juristische Personen ausgenommen. Deshalb unterliegen z. B. Schützenvereine, die nach dem WaffG Waffen besitzen dürfen⁹, nicht der Besteuerung.

Die WaffSt muss danach an einen Aufwand des Steuerpflichtigen anknüpfen, den dieser über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehend treibt, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall diesen Aufwand leisten kann; denn darin zeigt sich die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die die Besteuerung rechtfertigt¹⁰.

Voraussetzung ist der Nachweis, dass der Steuerpflichtige einen besonderen Konsumaufwand treibt. Der Besitz als solcher ist nicht Aufwand und damit nicht Steuergegenstand für eine Aufwandsteuer i. S. des Art. 105 Abs. 2a GG. Als Konsumaufwand darf angesetzt werden, was der Steuerpflichtige typischerweise regelmäßig für den betreffenden persönlichen Bedarf erbringt. Die Grenze zulässiger Typisierung ist dort erreicht, wo die rechtssetzungstechnischen Vorteile der Typisierung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den hiermit hervorgerufenen Ungleichheiten in der steuerlichen Belastung bestehen¹¹.

Der von Bremen ohne jeden Nachweis angesetzte Pauschalbetrag von 300 € pro Waffe und Jahr ist nicht nachvollziehbar und willkürlich gesetzt¹². Denkbare Anknüpfungspunkte für den Aufwand könnten der Munitionsverbrauch und die Unterhaltskosten wie z. B. für Reinigungsmittel sein. Der Munitionsverbrauch ist allerdings ein ungeeigneter Maßstab für den Nachweis eines Aufwandes, schon weil er sehr stark bei den einzelnen Waffenbesitzern differiert. Während Sportschützen, die bspw. mehrmals in der Woche für die Teilnahme an olympischen Spielen trainieren, einen äußerst hohen Munitionsverbrauch haben, werden Erben oder Waffensammler mangels Schießtätigkeit keinen Munitionsverbrauch haben. So wird ein Bootseigentümer für eine Signalpistole an Bord seines seegehenden Schiffes überhaupt keinen laufenden Aufwand haben, weil der Munitionsverbrauch nur bei dem hoffentlich aus seiner Sicht nie eintretenden Seenotfall erforderlich wird. Schon diese Fälle zeigen, dass der Munitionsverbrauch als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für den Konsumaufwand völlig ungeeignet ist. Der Aufwand für Reinigungsmittel ist gleichermaßen ungeeignet, weil er sich im Bereich einiger weniger Euro im Jahr für Öl und Putzlappen bewegt. Auch Kosten der sicheren Aufbewahrung lassen sich nicht als laufender Konsumaufwand in die

Bemessungsgrundlage einbeziehen, da derartige Aufwendungen einmalig und in der Regel im Zusammenhang mit dem Erwerb der Waffen getätigt werden¹³.

Bei dem bloßen Waffenbesitz ist also kein typischer oder laufender Konsumaufwand nachzuweisen, der als Anknüpfungspunkt für eine WaffSt dienen kann. Insofern ist die Lage anders als bspw. bei der Hundesteuer. Der für den Unterhalt von Hunden getätigte laufende Aufwand (Nahrung, Tierarztkosten u. ä.) ist für kleine und große (Kampf-)Hunde typisierend vergleichbar in Geld messbar und daher nachweisbar.

2.3 Fehlender örtlicher Bezug

Der Aufwand müsste außerdem einen örtlichen Bezug zu der Gemeinde haben, die die Steuer erhebt. Dieser ist bei der WaffSt schon aus objektiven Gründen nicht nachweisbar. Selbst wenn man als einzigen möglichen Anknüpfungspunkt für den Aufwand den Munitionsverbrauch zugrundelegen würde, dann würde diese Munition bei Sportschützen auf dem Schießstand und bei Jägern im Jagdrevier verbraucht. Steuerpflichtige dürften in den allerseltensten Fällen mit ihren Waffen auf einer Schießstätte oder in einem Jagdrevier Munition verschießen, die im Gebiet der steuerberechtigten Kommune liegen¹⁴. Dies wird auch deutlich aus dem Vergleich mit der Hundesteuer als örtlicher Aufwandsteuer¹⁵. Der Aufwand für die Haltung eines Hundes hat in aller Regel aufgrund der Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen den Bezug zu der Kommune, in der der Halter wohnt.

2.4 Verfassungswidrige Erdrosselungswirkung nicht auszuschließen

Wenn die WaffSt faktisch zu einem Verbot des besteuerten Vorgangs (Besitz von Waffen) führt, weil das besteuerte Verhalten durch unbezahlbare Abgaben unterbunden werden soll, ist dies keine Regelung steuerlicher Art mehr, so dass sie nicht auf die Steuerkompetenz des Art. 105 Abs. 2a GG gestützt werden kann¹⁶. Es ist zu erwarten, dass sich die große Zahl der legalen Waffenbesitzer wegen der hohen WaffSt den Waffenbesitz nicht mehr leisten können wird und deshalb nahezu keine Steuereinnahmen mehr generiert werden. Darüber hinaus ist die Erdrosselungswirkung begründet, wenn sie einen unzulässigen Eigentumseingriff (Art. 14 Abs. 1 GG) darstellt; dies ist zu befürchten, weil die Steuerzahlung die Mehrzahl der Waffenbesitzer übermäßig belastet und ihre Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigt¹⁷.

3. Verletzung des Gebots der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Erforderlich und ausreichend für örtliche Aufwandsteuern ist die Steuergesetzkompetenz der Gemeinden. Da die WaffSt als Aufwandsteuer unabhängig von der wirtschaftlichen

Heller, Soschinka: Verfassungswidrigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer am Beispiel der
geplanten Waffen(besitz)steuer (DStR 2012, 494)

496 

Leistungsfähigkeit ist, entfaltet sie immer auch lenkende Wirkung; bei der WaffSt ist sie ausdrücklich gewollt („Reduzierung von Waffen“). Grundsätzlich darf eine Aufwandsteuer lenkende Wirkung außerhalb des Steuerrechts haben, auch wenn die Kommune insoweit keine sachliche Regelungskompetenz hat¹⁸.

Aber die lenkende Wirkung darf nicht so weit gehen, dass die Regelung sich in Widerspruch zur Rechtsordnung setzt¹⁹. Mit Rechtsordnung sind alle Regelungen gemeint, die vorrangig das Gebiet regeln, in das das Steuergesetz über seine Lenkungswirkung (mittelbar) eingreift. Durch die Begrenzung des Steuersetzungsrechts wird die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sichergestellt, so dass über die lenkende (Neben-)wirkung eines Steuergesetzes nicht die bestehenden Sachgesetze ausgehebelt werden können. Das BVerfG gibt dem Steuergesetzgeber auf, die vom Sachgesetzgeber getroffenen Entscheidungen nicht durch Lenkungsregelungen zu verfälschen, deren verhaltensbestimmende Wirkungen dem Regelungskonzept des Gesetzgebers zuwiderlaufen; dem kommunalen Gesetzgeber ist hierbei untersagt, durch eine Lenkungsteuer in den Regelungsbereich des Bundesgesetzgebers einzuwirken, wenn

dieser den steuerlich verfolgten Lenkungszweck ausgeschlossen oder gegenläufige Lenkungswirkung oder Handlungsmittel vorgeschrieben hat²⁰. Das WaffG regelt als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt jedoch gerade die berechtigten Belange der Personengruppen, die aus unterschiedlichen privaten Gründen ein anerkanntes Bedürfnis zum Waffenbesitz haben und daher ausnahmsweise – unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 Abs. 1 WaffG) – Waffen besitzen dürfen. Vor diesem sachgesetzlichen Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber durch das Verbotsgesetz den Lenkungszweck schon erschöpfend und abschließend für sich in Anspruch genommen, so dass für eine steuerliche Lenkungsnorm der Kommune kein Raum mehr verbleibt.

Die geplante WaffSt verletzt erkennbar die bundesgesetzlichen Vorgaben des WaffG als vorrangiges Sachgesetz und ist deshalb verfassungswidrig. Die WaffSt greift mit ihrem beabsichtigten Lenkungszweck in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Waffenrechts ein und führt zu eklatanten Widersprüchen zu den Entscheidungen des Gesetzgebers im WaffG.

3.1 Verfassungswidriger Eingriff in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Waffenrecht. Dementsprechend hat er das bundesweit geltende WaffG verabschiedet. Würde den Ländern oder von diesen abgeleitet den Kommunen über Art. 105 Abs. 2a GG die Kompetenz gegeben, über steuerliche Regelungen lenkend in das Waffenrecht einzugreifen, wäre die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ausgehöhlt. Dies ist mit der Kompetenzverteilung des GG nicht vereinbar und daher verfassungswidrig. Denn gemäß Art. 70 haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nicht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Gemäß Art. 71 GG haben im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Eine solche Ermächtigung findet sich im WaffG jedenfalls nicht zu Gunsten einer WaffSt²¹.

3.2 Widerspruch zu den sachgesetzlichen Vorgaben des WaffG

Die WaffSt greift in das bundesgesetzlich geregelte Waffenrecht ein. Allein durch die Regelungen des WaffG, insbesondere über die waffenrechtlichen Erlaubnisse, wird die Zahl der Waffen in Abhängigkeit insbesondere vom jeweiligen Bedürfnis der betroffenen Personengruppen, die Umgang mit Waffen haben, reguliert. So wird der Besitz von Langwaffen bei Jägern zahlenmäßig nicht beschränkt, wohl aber der Besitz von Kurz Waffen, soweit es mehr als zwei sind. Bei Sportschützen kommt es maßgeblich auf die mit den Waffen ausgeübten Sportdisziplinen an. Bei Sammlern ist vor allem die kulturhistorische Bedeutung im Zusammenhang mit dem Sammelthema das beschränkende Merkmal²².

Dementsprechend werden auch die Art und die Zahl der genehmigungsfähigen Waffen nach gesetzlich geregelten Sachkriterien und Voraussetzungen vorgegeben. Jede landesrechtliche oder kommunale Regelung, die in dieses System eingreift, steht damit im Widerspruch. Die durch eine WaffSt faktisch bewirkten Folgen stehen zu den Regelungen im WaffG in unauflösbarem Widerspruch; denn der Waffenbesitz ist ohne waffenrechtliche Erlaubnis nicht auszuüben. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem WaffG vorliegen, besteht auch ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis und damit auf den Besitz. Zudem würde die durch die WaffSt allein belastete Umgangsart des Besitzes das gesamte System waffenrechtlicher Erlaubnisse in Bezug auf die unterschiedlichen Umgangsarten mit Waffen, die das WaffG vorsieht, faktisch außer Kraft setzen. Denn wie soll jemand noch eine Schießerlaubnis erlangen können, wenn er sich keine Waffen mehr leisten kann, weil die Steuer zu hoch ist?

Der Vergleich mit der erhöhten Besteuerung von Kampfhunden durch die Hundesteuergesetze der Kommunen macht die Unterschiede zur Besteuerung von Waffen deutlich. Die Ausgangslage ist nur scheinbar ähnlich wie beim Waffenbesitz. Hundegesetze regeln wegen der abstrakten Gefährlichkeit die Haltung von Kampfhunden, um vor allem Beiß-Vorfälle auszuschließen²³; so müssen Hunde innerhalb des

befriedeten Besitztums so gehalten werden, dass sie dieses nicht gegen den Willen des Halters verlassen können und außerhalb des befriedeten Besitztums besteht Leinen- und Maulkorbzwang²⁴. Für Waffen regelt das WaffG die Einzelheiten

Heller, Soschinka: Verfassungswidrigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer am Beispiel der geplanten Waffen(besitz)steuer (DStR 2012, 494)

497 

der Aufbewahrung und die Modalitäten des Trans-ports²⁵. Hunde können unabhängig von ihrem Halter und trotz Leinen- und Maulkorbzwang unberechenbar reagieren und beißen; eine Waffe dagegen kann von sich aus nicht selbst schießen. Im Unterschied zum Waffenbesitzer hat ein Kampfhunde-Halter grundsätzlich die Möglichkeit, einen Hund zu halten, der nicht zu den als gefährlich eingestuften Rassen gehört. Diese Alternative hätte der Waffenbesitzer nicht, weil alle erlaubnispflichtigen Waffen von der WaffSt erfasst wären und z. B. ein Sportschütze dann den Schießsport nicht mehr betreiben könnte. Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der Regelungskompetenz. Für die Hundegesetze, die das Halten der (Kampf-)Hunde regeln und die Hundesteuergesetze haben in beiden Fällen die Kommunen die Kompetenz. Diese Kompetenz ergibt sich nicht aus der Kompetenzverteilung des GG, sondern aus der allgemeinen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Soweit der Waffenbesitz von Sportschützen besteuert würde, wird das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung wegen des Widerspruchs zum steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht verletzt. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO gehört die Förderung des Sports und damit auch des Schießsports zu den gemeinnützigen Zwecken. Mit der Anerkennung von gemeinnützigen Zwecken will der Gesetzgeber vor allem ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement fördern²⁶. Diese Grundentscheidung hat daher auch über die AO hinausgehende Bedeutung im Hinblick auf die Begrenzung des Steuerfindungsrechts aus Art. 105 Abs. 2a GG.

4. Sonstige Gründe für die Unzulässigkeit

4.1 Kein Vorrang des Haushaltsrechts

Die Begründung von Bremen, wegen der Haushaltsnotlage jede Möglichkeit zur Einnahmeerzielung zu nutzen, findet außer im allgemeinen Haushaltsrecht ihre Grundlage nicht zuletzt in Art. 109 Abs. 3 GG (Schuldenbremse) und Art. 143 Abs. 2 GG (Konsolidierungshilfen zur Erreichung der Vorgaben der Schuldenbremse)²⁷. Diese Normen können allenfalls für den fiskalischen Zweck der örtlichen Aufwandsteuern herangezogen werden, nicht aber als Legitimation, um bundesgesetzliche Vorgaben zu unterlaufen.

Im Übrigen wäre eine Zweckbindung der Einnahmen aus der WaffSt für die Finanzierung der Kontrollen der Aufbewahrung nach allgemeinem Haushaltsrecht nur dann unzulässig, wenn sie durch Gesetz festgelegt würde. Denn insoweit gilt der haushaltsrechtliche Grundsatz der Gesamtdeckung, d. h. alle Einnahmen dienen grundsätzlich der Deckung aller Ausgaben im Haushalt (§ 7 Satz 1 HGrG). Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass für die verdachtsunabhängigen Kontrollen die zuständigen Waffenbehörden wegen des öffentlichen Interesses keine Gebühren erheben²⁸. Wenn in dem Antrag von Bremen davon gesprochen wird, dass mit den Einnahmen aus einer WaffSt auch die Kosten für das Personal und sonstigen Kosten für verdachtsunabhängige Kontrollen der Aufbewahrung von Waffen finanziert werden sollen, dürfte dies so zu verstehen sein, dass dieses Geld allgemein im Haushalt der Gebietskörperschaft zur Verfügung steht und ggf. über einen zufließt bzw. Deckungsvermerk bei dem entsprechenden Einnahmetitel die Ausgaben verstärkt. Eine gesetzeswidrige Zweckbindung von Steuern dürfte hierin nicht zu sehen sein²⁹.

4.2 Verstoß gegen die Landesverfassungen

Soweit in den Landesverfassungen Vorschriften zur Förderung des Sports enthalten sind³⁰, würde eine WaffSt, wenn sie Sportschützen belastet, schon aus diesen Gründen mit der Verfassung des jeweiligen Landes nicht vereinbar sein. Da die Steuergesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a GG den Ländern zusteht und i. d. R. durch die KAG auf die Kommunen übertragen ist, gelten die Landesverfassungsbestimmungen unmittelbar auch für die Kommunen, die das abgeleitete Steuerfindungsrecht in Anspruch nehmen.

4.3 Unverhältnismäßig hoher Verwaltungs- und Vollzugaufwand

Die für die Besteuerung erforderlichen Daten sind zwar ab dem 1. 1. 2013 im nationalen Waffenregister enthalten. Diese Daten dürfen jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für Zwecke der Besteuerung verwendet werden³¹. Die Steuerverwaltung der jeweiligen Kommune müsste also parallel ein örtliches Register weiterführen. Im Übrigen obliegt die Erhebung der Steuer der Kommune und nicht dem Finanzamt als Teil der Landesverwaltung.

5. Fazit

Eine WaffSt ist nicht mit dem GG vereinbar, weder nach dem Entwurf im Fraktionsbeschlusses der SPD in Bremen noch in einer anderen Ausgestaltung. Da eine WaffSt erkennbar das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verletzt, kommt es nicht mehr darauf an, ob neben dem fiskalischen Zweck das Lenkungsziel Voraussetzung für eine örtliche Aufwandsteuer ist oder nicht. Denn eine WaffSt lässt sich generell nicht auf einen rein fiskalischen Zweck ausrichten, sondern wirkt immer auch lenkend auf die Waffenbesitzer ein – unabhängig von ihrer Höhe – und führt damit zum Konflikt mit dem bundesgesetzlich geregelten Waffenrecht.

* Dr. jur. Robert E. Heller ist Rechtsanwalt; er war viele Jahre im Bereich der Gesetzgebung und in leitender Position in der Bundes- und Landesfinanzverwaltung tätig und ist Universitätslehrbeauftragter. Holger Soschinka ist leitender Justiziar und war von 2000 bis 2010 als Rechtsanwalt mit einem seiner Tätigkeitsschwerpunkte auf dem Gebiet des Waffenrechts in Düsseldorf tätig.

¹ Antrag von SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 18. 1. 2012 (Drs. 18/206).

² Seit 25. 7. 2009 dürfen die Waffenbehörden verdachtsunabhängig die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen kontrollieren (§ 36 Abs. 3 WaffG); s. Heller/Soschinka, Verschärfungen im Waffenrecht 2009, NVwZ 2009, 993 ff.

³ www.spdfraktion-bremen.de. Vorbild für die Regelungen waren nicht verabschiedete Entwürfe insbesondere von Stuttgart aus dem Jahr 2010, genannt (ohne Fundstelle) bei Meier/Kievits, Kommunale Steuer-Zeitschrift 2011, 103, und Dietlein, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Forums Waffenrecht i. V. m. Deutschen Jagdschutz-Verband e. V., dem Deutschen Schützenbund sowie dem Verband der Hersteller von Jagd- und Sportwaffen v. 23. 7. 2010, veröffentlicht unter www.dsb.de.

⁴ S. ausführlich Heller/Soschinka, Waffenrecht – Hdb. für die Praxis, 2. Aufl. 2008, Rn. 103 ff.; die 3. Aufl. ist für Frühjahr 2012 in Vorbereitung.

⁵ Z. B. § 3 KAG NW, Art. 3 BayKAG.

⁶ Das gemeindliche Steuerfindungsrecht hat auch zum Inhalt, von der Besteuerung bestimmter örtlicher Aufwände bewusst abzusehen, s. Siekmann, in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 105 Rn. 48, 51, m. w. N.

⁷ Vgl. Siekmann, (Fn. 6), Art. 105 Rn. 37, m. w. N. aus der Rspr. des BVerfG und Dietlein, (Fn. 3), S. 6 ff.

⁸ Drüen, in: Tipke/Kruse, AO, Losebl. Std. 7/2011, § 3 Rn. 71, m. w. N. zur Rspr. des BVerfG.

⁹ S. Heller/Soschinka, (Fn. 4), Rn. 682 ff.

¹⁰ OVG Münster v. 8. 6. 2010, 14 A 3021/08, BeckRS 2010, 50142.

¹¹ S. Dietlein, (Fn. 3), S. 10, m. w. N. aus der Rspr. des BVerfG.

¹² S. Dietlein, (Fn. 3), S. 10 zu einem Betrag von 100 € und Braun, Ist eine Waffenbesitzsteuer zulässig?, in: SächsVBe. 2012, 29 ff.

- ¹³ Dietlein, (Fn. 3), S. 12 f., m. w. N. weist zu Recht darauf hin, dass der Besitz bestimmter Gegenstände für sich genommen nicht als zulässiger Anknüpfungspunkt einer durch Konsumausgaben zu belegenden Leistungsfähigkeit herangezogen werden darf.
- ¹⁴ Siehe zur Aufbewahrung in Jagdhütten oder Vereinsheimen Heller/Soschinka, (Fn. 4), Rn. 1088 ff.
- ¹⁵ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz v. 21. 4. 2010, 6 A 10038/10.OVG, BeckRS 2010, 48679.
- ¹⁶ OVG Münster v. 8. 6. 2010, 14 A 3021/08, BeckRS 2010, 50142.
- ¹⁷ Vgl. BVerfG v. 8. 4. 1997, 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267, 300 f., NJW 1997, 1975, m. w. N.
- ¹⁸ § 3 Abs. 1, 2. Halbsatz AO; Drüen, (Fn. 8), § 3 Rn. 12, 72, m. w. N. zur Rspr. des BVerfG.
- ¹⁹ Drüen, (Fn. 8), § 3 Rn. 72, m. w. N. zur Rspr. des BVerfG.
- ²⁰ Vgl. BVerfG v. 7. 5. 1998, 2 BvR 1991/95 und 2004/95, NJW 1998, 2341, 2342.
- ²¹ Ermächtigungen für die Länder enthält das WaffG nur bezüglich von Regelungen für Verbote des Führens von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in § 42 Abs. 5 Satz 1 WaffG, s. Heller/Soschinka, (Fn. 4), Rn. 520.
- ²² Heller/Soschinka, (Fn. 4), Rn. 2000 ff.
- ²³ OVG Münster v. 8. 6. 2010, 14 A 3021/08, BeckRS 2010, 50142.
- ²⁴ Z. B. §§ 3, 5, 10 LHundG NW; aufgrund eines sog. „Wesenstests“ können bestimmte Hunde von den Vorgaben des Haltungsregimes (teilweise) befreit werden.
- ²⁵ S. Heller/Soschinka, (Fn. 4), Rn. 1060 bis 1169.
- ²⁶ S. Sportbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 7/8459, S. 11): „Der Sport und die ihn tragenden Organisationen gehören zu den stabilisierenden und wertvermittelnden Institutionen des gesamten Staatswesens“. S. auch Tipke, in: Tipke/Kruse, AO, Losebl. Std. 7/2011, § 52 Rn. 42 und 48 zum Schießsport.
- ²⁷ S. Heller, Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden, Hdb. zum Management der öffentlichen Finanzen, 2010, Rn. 1206 ff., 1227 ff.
- ²⁸ BT-Drs. 16/13423, S. 116.
- ²⁹ Zur Zweckbindung Heller, (Fn. 27), Rn. 743 ff.
- ³⁰ Nachweise bei Tipke, (Fn. 26), § 52 Rn. 44, z. B. Art. 36a Bremische Verf., Art. 3c LVerf. BW, Art. 40 LVerf. RP.
- ³¹ Vgl. die Zweckbestimmung des § 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (BR-Drs. 849/11).